

VEREINSSATZUNG

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit**
- § 3 Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks**
- § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**
- § 5 Finanzierung des Vereins**
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 9 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**
- § 10 Organe des Vereins**
- § 11 Vorstand**
- § 12 Aufgaben des Vorstands**
- § 13 Bestellung des Vorstands**
- § 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**
- § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 16 Einberufung der Mitgliederversammlung**
- § 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**
- § 18 Auflösung des Vereins; Beendigung des Vereins aus anderen Gründen; Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**
- § 19 Haftung**
- § 20 Datenschutz**

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bamberger Gassenspiele“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „Bamberger Gassenspiele e.V.“ (nachfolgend nurmehr als „Verein“ bezeichnet).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (Zweck nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung Nummer 5); sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (ebd. Nr. 7), sowie die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (ebd. Nr. 22) und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (ebd. Nr. 13).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Planung, Organisation und Durchführung kultureller Projekte; Entwicklung von Theaterstücken; sowie Förderung von Schauspielnachwuchs und Vermittlung von schauspielerischen Kompetenzen.

Eine Änderung des Vereinszwecks wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Hierfür ist eine Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung gültigen Stimmen erforderlich.

Der Verein ist frei von politischen, weltanschaulichen, ethnischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige, kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Vergütung von Vereinsmitgliedern ist ausschließlich nach Maßgabe von § 4 vorgesehen und gestattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Wenn Mitglieder aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Tätigkeiten innerhalb des Vereins und der Organämter werden ehrenamtlich ausgeführt, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor.
- (2) Vereinsämter oder Tätigkeiten für den Verein können innerhalb der finanziellen Möglichkeiten des Haushalts entlohnt werden, entweder auf der Grundlage eines Dienstvertrages und/oder durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet über das Eingehen sowie die Beendigung von Verträgen und verhandelt die jeweiligen Vertragsinhalte für den Verein.
- (4) Der Vorstand hat die Befugnis, Tätigkeiten im Namen des Vereins gegen eine angemessene Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung zu vergeben. Er ist auch berechtigt Dienst- bzw. Arbeitsverträge zu schließen.
- (5) Auch die Mitglieder des Vorstandes können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages ist in diesem Fall die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann zwei Mitglieder des Vorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.
- (6) Der Vorstand kann Mitgliedern des Vereins eine Erstattung von Auslagen nach § 670 BGB, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gewähren.
- (7) Ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen kann nur innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Die Erstattung erfolgt nur, wenn die Ausgaben durch prüffähige Belege und Aufstellungen nachgewiesen werden können.

§ 5 Finanzierung des Vereins

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:

- Eintrittsgelder
- Spenden/Sponsoring
- Zuwendungen Dritter
- Entgelte (z.B. durch Veranstaltung von Schauspielkursen etc.)
- (staatliche) Zuschüsse

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Kündigung oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
- (4) Das Ansehen des Vereins ist insbesondere dann schwerwiegend beschädigt, wenn das betroffene Vereinsmitglied rechtskräftig wegen eines Verbrechens verurteilt wurde.
- (5) Interessen des Vereins sind insbesondere dann schwerwiegend beeinträchtigt, wenn dem Vermögen des Vereins ein Schaden zugefügt wird.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 9

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr oder Mitgliedsbeiträge.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Personen: Dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann entscheiden den Vorstand auf bis zu 5 Personen zu erweitern.
- (2) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer voll geschäftsfähig im Sinne des BGB ist und wenigstens das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Der Vorstand wird nach innen und außen durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich getroffen werden, sofern alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder fernmündlich ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Solche Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden und von allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung unterzeichnet werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 13

Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Mitglieder des Vorstands können ausschließlich Personen sein, die zum Zeitpunkt der Wahl bestehende Vereinsmitglieder sind. Die Amtszeit endet ohne Weiteres mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sämtliche Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis deren jeweiliger Nachfolger gewählt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands vorzeitig abberufen. Eine vorzeitige Abberufung erfolgt nur dann, wenn das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begangen hat oder sich zur Führung der Geschäfte des Vereins als unfähig erwiesen hat.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied bis zu den nächstgelegenen Neuwahlen als vorläufiges Vorstandsmitglied. Soweit es sich bei dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied um den Vorsitzenden des Vorstands handelt, ist spätestens nach 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.

§ 14

Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf in Sitzungen zusammen.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben.
- (5) Im Falle eines drohenden oder bestehenden Interessenkonflikts ist das betroffene Vorstandsmitglied bei der Entscheidung nicht stimmberechtigt.

- (6) In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich getroffen werden, sofern alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder fernmündlich ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären (Umlaufverfahren). Solche Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und von allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung zu unterzeichnen.

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung,
 - die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied zum Rechnungsprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt auf eine Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat das Recht, einem Vorstandsmitglied, dem gesamten Vorstand oder einem Vereinsmitglied das Misstrauen auszusprechen. Wenn dies geschieht, kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Misstrauensvotum gegen das betroffene Vorstandsmitglied oder den gesamten Vorstand beschließen.
- (4) Im Falle eines erfolgten Misstrauensvotums ist unverzüglich im Nachgang eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den amtierenden Vorstand einzuberufen, in welcher ein neues Vorstandsmitglied/ein gesamter neuer Vorstand zu wählen ist.
- (5) In einzelnen Fällen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder Abweichungen von dieser Satzung beschließen. Anträge dazu benötigen die Unterstützung von 10 Prozent der Mitglieder, mindestens aber von fünf Mitgliedern.

§ 16

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre ein. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail und enthält die Tagesordnung. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- (2) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, können durch jedes Vereinsmitglied bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später eingereichte Anträge werden nur dann behandelt, wenn $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dies verlangen. Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden von der Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder Auflösung/Verschmelzung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins notwendig ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich einen Antrag mit dem Zweck und den Gründen stellt.
- (5) Mitgliederversammlungen dürfen auch fernmündlich (insbesondere als Online-Versammlung) abgehalten werden. Die Mitglieder sind vorab im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung darüber zu informieren, auf welchem Wege sie an dieser fernmündlichen Versammlung teilnehmen können (insbesondere durch Übermittlung der Zugangs- bzw. Einwahldaten).

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie wirksam einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (3) Jedes volljährige Mitglied besitzt eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Kommt es bei einer Wahl zur Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln. Der Gegenstand der Satzungsänderung ist hinreichend bestimmt in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Ein Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 90 Prozent der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (7) Über eine Aufnahme von Darlehen ab EUR 10.000,00 entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 18

Auflösung des Vereins; Beendigung des Vereins aus anderen Gründen; Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Eine Berufung anderer Personen als der Vorstandsmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Chapeau Claque e.V. Bamberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 19 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a ESTG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

- (1) Um die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu erfüllen, werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung.
- (2) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt nur mit der Zustimmung der Mitglieder, die diese bei Abgabe ihrer Beitrittserklärung erteilen.
- (3) Die Organe des Vereins, alle Mitarbeiter und sonstige für den Verein Tätige sind verpflichtet, personenbezogene Daten ausschließlich für den jeweiligen Zweck der Aufgabenerfüllung zu verarbeiten und dürfen sie nicht unbefugt an Dritte weitergeben oder anderweitig nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein weiter fort.
- (4) Um satzungsgemäße Mitgliederrechte wahrzunehmen, kann der Vorstand auf schriftliches Verlangen hin und unter der Bedingung, dass die Adressen nicht für andere Zwecke verwendet werden, Mitgliedern bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit Kassengeschäften stehen, werden nach den steuerrechtlichen Vorschriften für einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt. Dies gilt auch für Daten von Mitgliedern, die bereits aus dem Verein ausgetreten oder in sonstiger Form ausgeschieden sind.

Bamberg, 5. Juli 2023

Lucie Hilde Edith Homann _____

Carina Aul _____

Anna Lena Westphal _____

Jennifer Motschenbacher _____

Christine Hartnagel _____

Volker Franz Gelhaus _____

Martin Habermeyer _____